



# **Einwohnergemeinde Lupfig**

## **Reglement über die Benützung und Gebühren der Einrichtungen der Schulen und der Gemeinde Lupfig**

**vom 01.01.2018**



Der Gemeinderat erlässt ein Benützungs- und Gebührenreglement über die Einrichtungen der Schulen und der Gemeinde Lupfig:

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

§ 1 Die Bestimmungen regeln die Benützung und die Gebühren der folgenden Einrichtungen (spezifische Bestimmungen siehe Anhang I): Anlagen

### **Dorfteil Lupfig**

- Mehrzweckhalle Breite: Turnhallen, Küche, Vereinszimmer, Bühne, Foyer und Vorplatz
- Schulhaus Chestenberg (Küche, Aula, Singsaal)
- Schulhaus Felicia (Bibliothek mit Foyer)
- Aussensportanlage
- Gemeindehaus, Giebelzimmer
- Spycher

### **Dorfteil Scherz**

- Schulanlage Fäälacher mit Turnhalle, Bühne, Küche, Luftschutzraum (Bar), Schulräume und Foyer
- Aussenanlagen mit Teer- und Rasenplatz sowie der Weitsprung- und Wurfanlage
- Begegnungsraum im Kindergarten, Hinterdorf

§ 2 <sup>1</sup> Die genannten Räume und Anlagen können für kulturelle, sportliche, gesellschaftliche und ähnliche Anlässe und Übungen benutzt werden, wenn dadurch der Schulbetrieb und die Nutzung durch die Gemeinde nicht gestört wird. Prioritäten

<sup>2</sup> Bei Kollisionen haben Schule und Veranstaltungen der Gemeinde das Vorrang. Gesuchsteller von Lupfig (inkl. Dorfteil Scherz) haben Vorrang vor auswärtigen Veranstaltern.

§ 3 <sup>1</sup> Die Bewilligung von Nutzungen und Veranstaltung wird vom Gemeinderat erteilt. Der Gemeinderat kann eine Bewilligung ohne Angaben von Gründen nicht erteilen. Benützungsgesuche sind mindestens vier Wochen vor dem Anlass, schriftlich mittels Antragsformular für die Benützung von öffentlichen Räume und Anlagen an die Gemeindekanzlei einzureichen. Bewilligung

<sup>2</sup> Benützungsbewilligungen während den Unterrichtszeiten, sowie Gesuche um Benützung der Schulräume bedürfen der Zustimmung der jeweiligen Schulleitung.

<sup>3</sup> An Bewilligungen können zusätzliche Auflagen geknüpft werden. Eine erteilte Bewilligung kann in begründeten Fällen widerrufen werden.

<sup>4</sup> Gegenüber der Behörden und dem Hauswart haben die Gesuchsteller einen Verantwortlichen zu benennen.

<sup>5</sup> Regelmässige Benutzer haben bei jeder Änderung des Belegungsplanes dem Gemeinderat ein neues Gesuch zu stellen.

<sup>6</sup> Der Belegungsplan wird durch die Gemeindekanzlei Lupfig geführt.

## II. ALLGEMEINE BENÜTZUNGSVORSCHRIFTEN

- |     |   |                           |
|-----|---|---------------------------|
| § 4 | <p><sup>1</sup> Mobiliar und Einrichtungen, welche Eigentum der Vereine sind und innerhalb der Anlagen eingelagert werden, sind durch den entsprechenden Verein zu versichern. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung bei Beschädigung oder Diebstahl.</p> <p><sup>2</sup> Es ist Sache der Benutzer, sich gegen Personen- und Sachschäden zu versichern.</p>   | Versicherung              |
| § 5 | <p>In sämtlichen Gebäuden herrscht striktes Rauchverbot.</p>  | Rauchverbot               |
| § 6 | <p>Der ordentliche Schul- und Turnunterricht darf in der Regel nicht beeinträchtigt werden.</p>   | Schul- und Turnunterricht |
| § 7 | <p>Die Räume sind nach Gebrauch in einwandfreiem und sauberem Zustand wieder zu übergeben.</p>  | Sauberkeit                |
| § 8 | <p>Während der Grundreinigung kann der Hauswart die Benützung einzelner Räume untersagen. Die regelmässigen Benutzer werden vorgängig informiert.</p>   | Hauptreinigung            |
| § 9 | <p><sup>1</sup> Den Anlagen und Einrichtungen ist bei der Benützung grösste Sorge zu tragen. Mobiliar ist nach der Benützung in einwandfreiem Zustand am vorgesehenen Ort zu deponieren. An Mobiliar, Geräten und Anlagen dürfen, ohne Einverständnis der zuständigen Behörde, keine Änderungen vorgenommen werden.</p> <p><sup>2</sup> Ohne Einwilligung des Hauswarts darf kein Mobiliar aus den Räumen entfernt und/oder anderweitig benützt werden. Für die Benützung im Freien sind grundsätzlich nur die im Aussengeräteraum deponierten Geräte und Einrichtungen zu verwenden.</p> | Sorgfaltspflicht          |

<sup>3</sup> Das Turnmaterial der Schule darf in der Regel benützt werden

<sup>4</sup> Den Benützern ist es untersagt, für den Schulunterricht bestimmtes oder den Schülern gehörendes Material zu gebrauchen.

- |      |  |                             |
|------|--|-----------------------------|
| § 10 | Schuhe, welche den Hallenboden der Turnhallen beschädigen oder abfärben, sind verboten. Die Benützung der Turnhallen muss mit sauberen Turnschuhen erfolgen.   | Turnschuhe in der Turnhalle |
| § 11 | Jugendlichen bis 18 Jahren steht die Benützung sämtlicher Räume nur unter der Aufsicht eines verantwortlichen Leiters (volljährig oder J+S-Leiter) zu.   | Jugendliche                 |
| § 12 | Sämtliche Räume sind während der Woche um spätestens 22.30 Uhr zu schliessen. Die Lichter sind zu löschen und die Duschen/Garderoben zu kontrollieren. Am Wochenende bleiben die Anlagen grundsätzlich geschlossen.  | Schliessung                 |
| § 13 | Regelmässigen Benützern wird durch die Gemeindeganzlei ein Schlüssel abgegeben. Gelegentliche Benutzer erhalten den Schlüssel anlässlich der Instruktion durch den Hauswart und geben diesen bei Abgabe der Räumlichkeiten an den Hauswart zurück. Die Schlüssel dürfen nicht weitergegeben werden. Für abgegebene Schlüssel ist ein Depot zu hinterlegen. Für Schlüsselverluste haften die entsprechenden Benutzer. | Schlüssel                   |
| § 14 | Für die Kontrolle des Inventars ist der Hauswart zuständig. Zur Inventarkontrolle muss der Bewilligungsinhaber anwesend sein.  | Inventar                    |
| § 15 | Technische Einrichtungen wie Heizung, Lüftung, usw. dürfen nur vom Hauswart bedient werden. Die übrigen technischen Einrichtungen (Küchengeräte, Bühnenbeleuchtung- und Einrichtung, Storen und Musikanlagen) dürfen vom Benutzer erst nach erfolgter Instruktion durch den Hauswart selber bedient werden. Die instruierte Person trägt für die fachgerechte Bedienung die volle Verantwortung.                     | Technische Einrichtungen    |
| § 16 | Tiere dürfen weder in noch rund um die Anlagen herum freilaufengelassen werden.  | Tiere                       |
| § 17 | Bei Widerhandlungen oder Verstössen gegen dieses Reglement kann der Gemeinderat eine erteilte Bewilligung zeitlich beschränken oder gänzlich entziehen, insbesondere wenn:   | Sanktionen                  |

- Der Raum durch die Benützung in seinem Zweck entfremdet wird;
- die Benützungsanordnungen oder die Weisungen des Hauswarts missachtet werden;
- mutwillige Beschädigungen festgestellt werden;
- Schäden nicht gemeldet werden;
- ungebührliches Benehmen festgestellt wird;
- die Gebühren nicht bezahlt werden.

§ 18	Der Hauswart ist beauftragt, die Einhaltung dieser Reglementsbestimmungen sporadisch zu kontrollieren. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Er erstattet dem Gemeinderat über allfällige Unkorrektheiten, Beschädigungen, etc. Bericht.	Kontrolle
------	---	-----------

### III. BENÜTZUNGSVORSCHRIFTEN FÜR VERANSTALTUNGEN

§ 19	Für Veranstaltungen haben die Gesuchsteller eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.	Haftpflichtversicherung
------	--	-------------------------

§ 20	Für die Benützung kann eine Gebühr gemäss Gebührentarif (Anhang I) erhoben werden.	Benützungsgebühr
------	--	------------------

§ 21	Die Bestuhlung, das Aufräumen und die Reinigung der benutzten Räume ist Sache des Veranstalters, gemäss Instruktion des Hauswarts.	Reinigung
------	--	-----------

§ 22	Ausserordentliche Aufwände oder Nachreinigungen des Hauswarts können dem Veranstalter gemäss Gebührentarif für Aufwände des Hauswarts (Anhang I) verrechnet werden.	Ausserordentliche Aufwände
------	---	----------------------------

§ 23	<p><sup>1</sup> Die Veranstalter haben für ein angemessenes Parkplatzangebot besorgt zu sein. Betreffend Einweisung der Parkplätze ist mit dem Feuerwehrkommando Kontakt aufzunehmen.</p> <p><sup>2</sup> Bei grösseren Anlässen haben die Veranstalter einen Ordnungs- und Aufsichtsdienst zu bestellen, der die Ruhe in und um die Lokalität ständig überwacht.</p>	Parkdienst/ Ordnungsdienst
------	---	-------------------------------

§ 24	Die Anweisungen und Richtlinien des AGV sind zu befolgen (vgl. Anhang II)	Brandschutzrichtlinien
------	---	------------------------

§ 25	Die Veranstalter haben rechtzeitig eine Wirtebewilligung beim Amt für Wirtschaft zu beantragen.	Wirtebewilligung
------	---	------------------

- |      |  |                   |
|------|--|-------------------|
| § 26 | Aus Rücksicht auf die Nachbarschaft ist nach 22.00 Uhr die Nachtruhe strikt einzuhalten.                                       | Nachtruhestörung  |
| § 27 | Die Abnahme erfolgt durch den Hauswart, welcher die Verwaltung über allfällige Beschädigungen unverzüglich zu informieren hat. | Abnahme der Räume |
| § 28 | Die fachgerechte Entsorgung des anfallenden Kehrichts ist kostenpflichtig und hat in Absprache mit dem Hauswart zu erfolgen.   | Abfall            |

#### **IV. SCHÄDEN**

- |      |  |                                   |
|------|--|-----------------------------------|
| § 29 | <p><sup>1</sup> Die Benützer haften für alle Schäden, die sie an Gebäuden, Mobiliar, Geräten und Anlagen verursachen, ebenso für Schäden an Einrichtungen durch Besucher, denen sie Zutritt gewähren oder nicht verhindern.</p> <p><sup>2</sup> Reparaturen, verursacht in Zusammenhang mit der bewilligten Benützung, werden dem Benützer separat in Rechnung gestellt.</p> | Haftung Benützer/<br>Veranstalter |
| § 30 | Für Personen- oder Sachschäden, die Benützern oder Zuschauern erwachsen können, lehnt die Gemeinde jede Haftung ab, soweit sie nicht als Eigentümerin oder durch ausdrückliche Gesetzesvorschriften gegeben ist.   | Haftung Gemeinde                  |
| § 31 | Verluste und Beschädigungen sind durch die Benützer umgehend dem Hauswart zu melden. Andernfalls werden dem Benützer zusätzlich entstehende Umtriebe in Rechnung gestellt.   | Meldepflicht                      |

#### **V. GEBÜHREN**

- |      |  |               |
|------|--|---------------|
| § 32 | Für die Benützung der kommunalen Anlagen erhebt der Gemeinderat Gebühren gemäss Gebührentarif (Anhang I).  | Grundsatz     |
| § 33 | Der Gemeinderat kann bei Vorliegen besonderer Umstände Gebühren erhöhen, reduzieren oder erlassen.   | Ausnahmen     |
| § 34 | Annullationen sind mindestens 1 Monat vor dem vorgesehenen Veranstaltungsdatum zu melden. Erfolgt eine Annullation bis 14 Tage vor dem Veranstaltungsdatum, so sind 50 %, mindestens Fr. 50.00, der Mietgebühren zu entrichten. Erfolgt die Annullation später, sind die ganzen Mietgebühren geschuldet. | Annullationen |

## **VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- |      |   |                   |
|------|---|-------------------|
| § 35 | Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement, gegen Bewilligungen oder Verfügungen der zuständigen Behörde bzw. des Hauswarts werden vom Gemeinderat mit Verweis oder Busse bestraft. | Zuwiderhandlungen |
| § 36 | Die Anhänge I-II bilden einen integrierenden Bestandteil zu diesem Reglement.   | Anhänge I-II      |
| § 37 | Der Gemeinderat kann dieses Reglement in Absprache mit der Schulpflege bei Bedarf jederzeit ändern.   | Revision          |
| § 38 | Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.   | Inkrafttreten     |

Lupfig, 01. Januar 2018

### **GEMEINDERAT LUPFIG**

xxx, Gemeindeammann      xxx, Gemeindeschreiber

Vom Gemeinderat Lupfig beschlossen am xx. Januar 2018.

## ANHANG I – GEBÜHREN

Für die Benützung bei ausserordentlichen Veranstaltungen (Abendvorstellungen, Konzerten, Versammlungen, Festanlässen, etc.) gilt der nachstehende Gebührentarif:

Benützte Räume	Tarif A einheimische Benützer	Tarif B auswärtige Benützer
<b>A. DORFTEIL LUPFIG</b>		
<b>SCHULHAUS CHESTENBERG</b>		
Aula/Singsaal/individuelle Räume	gratis	---
Kochschule	gratis	Fr. 200.00
<b>MEHRZWECKHALLE BREITE</b>		
<b>Festbetrieb, inkl. Küche (kommerziell)</b>	Fr. 350.00	Fr. 800.00
- Zuschlag für einen weiteren Tag	Fr. 150.00	Fr. 400.00
- Zuschlag für Bühneneinrichtung	Fr. 150.00	Fr. 400.00
- Zuschlag für Aussensportanlage	---	---
<b>Foyer inkl. Festplatz</b>	Fr. 100.00	Fr. 200.00
- Zuschlag Office ohne Küche	Fr. 50.00	Fr. 100.00
- Zuschlag Office mit Küche	Fr. 100.00	Fr. 200.00
- Zuschlag Mobiliarbenützung (Festplatz: Mobiliar des Bauamtes inkl.)	Fr. 25.00	Fr. 50.00
<b>Hallen (Versammlungen)</b>		
Eine Turnhalle	Fr. 50.00	Fr. 100.00
Zwei Turnhallen	Fr. 75.00	Fr. 150.00
- Zuschlag Bühneneinrichtung	Fr. 50.00	Fr. 100.00
- Zuschlag Office ohne Küche	Fr. 50.00	Fr. 100.00
- Zuschlag Office mit Küche	Fr. 100.00	Fr. 200.00
- Zuschlag Mobiliarbenützung (Tische/Stühle)	Fr. 25.00/Halle	Fr. 50.00/Halle
<b>Hallen (Sport)</b>		
Eine Turnhalle	gratis	Fr. 30.00/h
Zwei Turnhallen	gratis	Fr. 40.00/h
- Zuschlag für Bühne	gratis	Fr. 60.00/h
- Zuschlag Bühneneinrichtung	Fr. 50.00	Fr. 100.00
- Zuschlag Office ohne Küche	Fr. 50.00	Fr. 100.00
- Zuschlag Office mit Küche	Fr. 100.00	Fr. 200.00
- Zuschlag Mobiliarbenützung (Tische/Stühle)	Fr. 25.00/Halle	Fr. 50.00/Halle
<b>SPYCHER</b>		
Benützung bei Hochzeiten	gratis	---

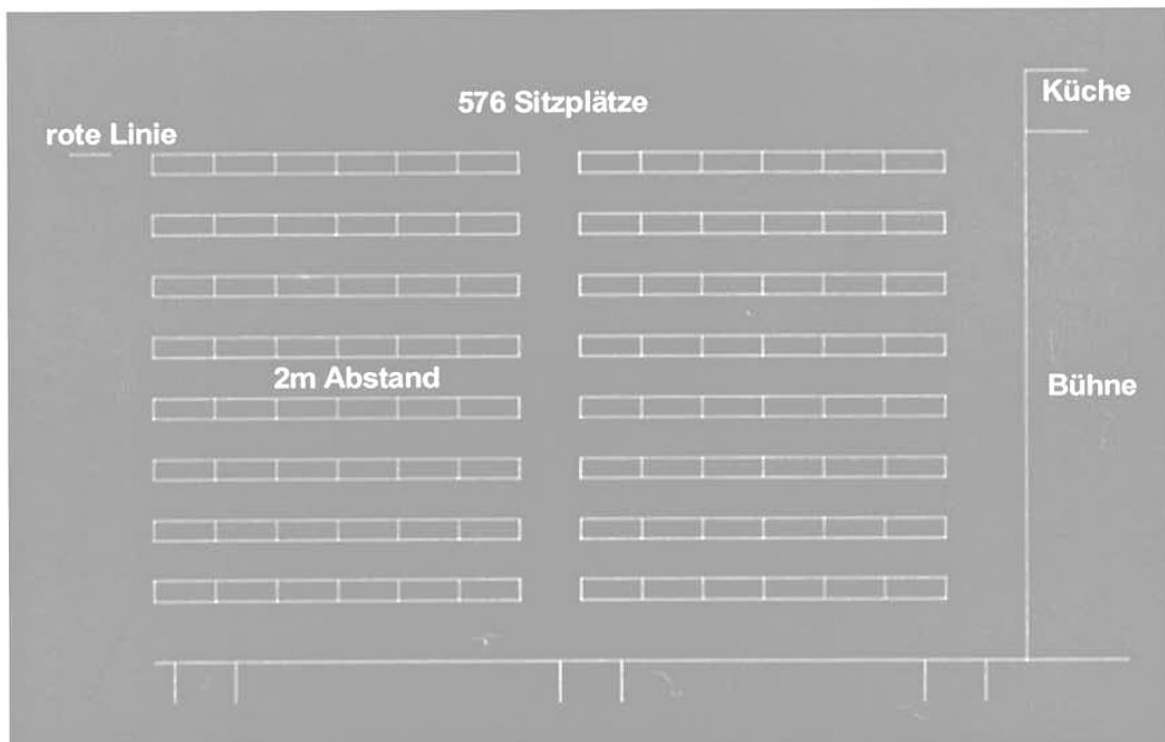
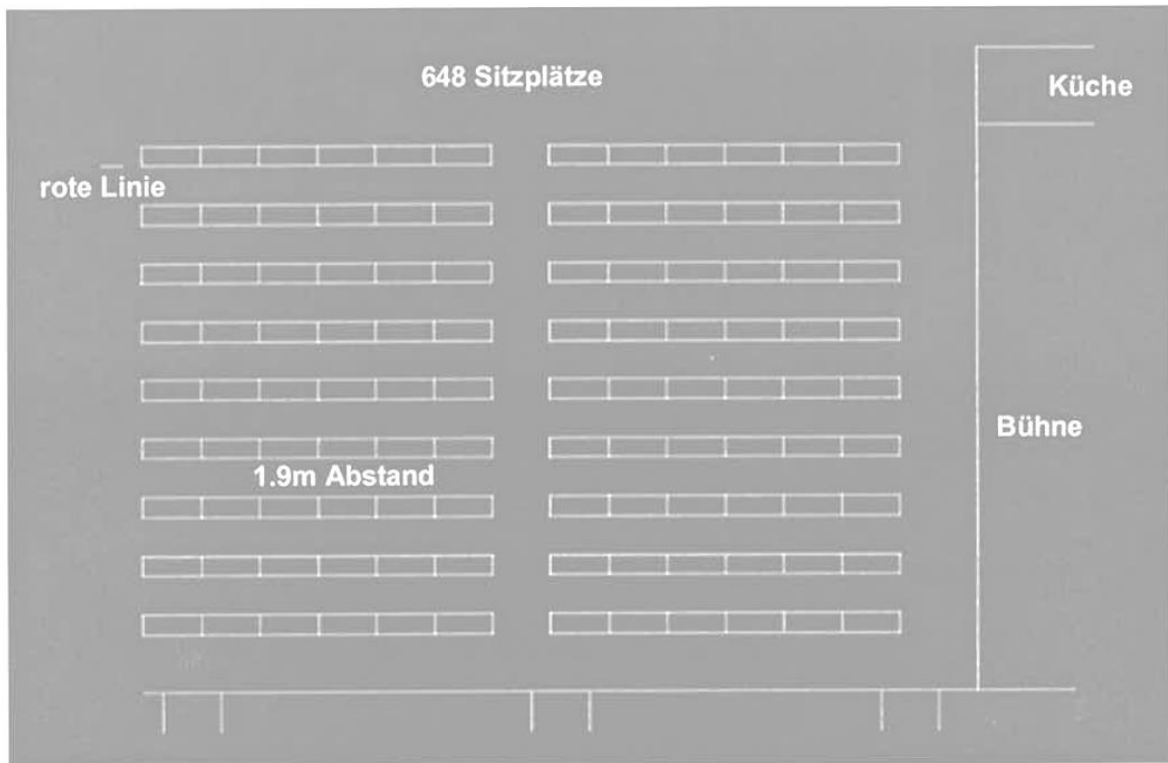


<b>Benützte Räume</b>	<b>Tarif A</b> einheimische Benützer	<b>Tarif B</b> auswärtige Benützer
<b>B. DORFTEIL SCHERZ</b>		
<b>TURNHALLE FÄÄLACHER</b>		
<b>Festbetrieb, inkl. Küche (kommerziell)</b>	Fr. 200.00	Fr. 500.00
- Zuschlag für einen weiteren Tag	Fr. 100.00	Fr. 250.00
- Zuschlag für Bühne/Bühneneinrichtung	Fr. 50.00	Fr. 100.00
- Zuschlag für Aussensportanlage	---	---
<b>Halle (Versammlungen)</b>	<b>Fr. 50.00</b>	<b>Fr. 250.00</b>
- Zuschlag für Küche	Fr. 50.00	Fr. 100.00
- Zuschlag für Bühne/Bühneneinrichtung	Fr. 50.00	Fr. 100.00
- Zuschlag für Mobiliarbenützung (Tische/Stühle)	Fr. 25.00/Halle	Fr. 50.00/Halle
<b>Halle (Sport)</b>	gratis	Fr. 30.00/h
- Zuschlag für Küche	Fr. 50.00	Fr. 100.00
- Zuschlag für Bühne/Bühneneinrichtung	Fr. 50.00	Fr. 100.00
- Zuschlag für Mobiliarbenützung (Tisch/Stühle)	Fr. 25.00/Halle	Fr. 50.00/Halle
<b>Foyer</b>	<b>gratis</b>	<b>Fr. 50.00</b>

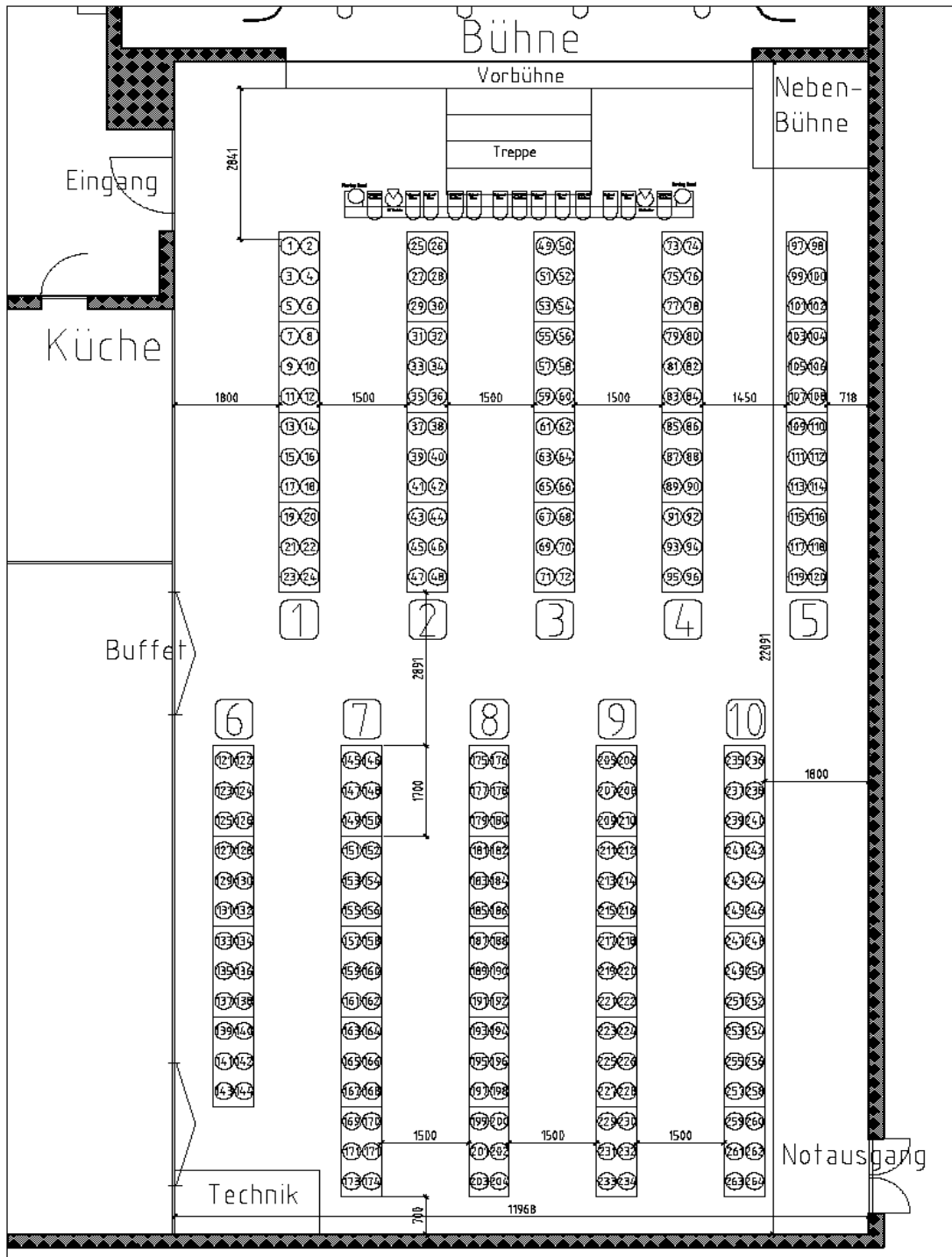
<b>BEGEGNUNGSRAUM HINTERDORF</b>		
<b>Begegnungsraum ohne Küche</b>	gratis	Fr. 50.00

<b>C. ALLGEMEINES</b>		
Hauswartentschädigung	ab 3 Stunden Fr. 90.00/h	ab 2 Stunden Fr. 90.00/h
Kehrrichtentsorgung	nach Anfall	nach Anfall
Bühnenmeister	Fr. 70.00/h	Fr. 70.00/h
Miete Kaffeemaschine (MZH Lupfig)	Fr. 0.80 / Kaffee und Konzentrat	----

**Bestuhlungsplan Mehrzweckhalle Lupfig**



# Bestuhlungsplan Turnhalle Scherz



- In der Halle ist eine Belegung von 200 Personen zulässig. Sind alle Fluchtwege frei passierbar, kann eine maximale Belegung von 400 Personen toleriert werden.
- Notausgangsbezeichnungen, Fluchtwegmarkierungen, Sicherheitsleuchten, Brandmelde- und Löscheinrichtungen dürfen durch Dekorationen nicht verdeckt und in ihrer Erkennbarkeit, Zugänglichkeit und Wirksamkeit nicht beeinträchtigt werden. Ebenso dürfen Ausgänge durch Dekorationen weder verschlossen noch verdeckt werden.

**Gemeinde Lupfig**

Breitenstrasse 14, Postfach  
5242 Lupfig

Telefon 056 464 60 00

[kanzlei@lupfig.ch](mailto:kanzlei@lupfig.ch)

[www.lupfig.ch](http://www.lupfig.ch)

